

## Mitteilung des Schutzverbandes „Präzision“

In den von dem Schutzverband mit dem Konkursverwalter der „Präzision“ geführten Prozessen ist in den letzten Tagen die erste grundlegende Entscheidung gefallen, die von außerordentlicher Tragweite für die weitere Entwicklung des Konkurses der „Präzision“ sein wird. Es handelt sich um das Urteil der 16. Zivilkammer des Landgerichts Dresden vom 5. Juli 1928. Gegen dieses Urteil ist selbstverständlich Berufung möglich, doch halten wir diese für aussichtslos, da sich auf den gleichen Standpunkt wie das Landgericht Dresden auch das Landgericht Erfurt in seinem in der UHRMACHERKUNST, Nr. 32, S. 604–605, veröffentlichten Urteil gestellt hat, ebenso das Oberste Bayrische Landesgericht, Entscheidung vom 13. März 1925, und das Kammergericht, Entscheidung vom 28. März 1926.

Aus dem Urteil des Landgerichts Dresden in Sachen der „Präzision“ führen wir als Wesentlichstes folgendes im Wortlaut an:

„Der Schutzverband macht geltend, daß der Verschmelzungsvertrag vom 8. Oktober 1923 der erforderlichen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung entbehre und damit der rechtlichen Wirksamkeit. Die übernehmende Genossenschaft sei mithin in ihrer durch die Aufnahme der aufgelösten Genossenschaft erweiterten Form nicht zur Entstehung gelangt.

Die Frage, in welcher Form der Verschmelzungsvertrag, der lediglich einen Teil des gesamten Fusionsaktes bildet, abzuschließen ist, wird durch das Genossenschaftsgesetz in § 93a nicht unmittelbar beantwortet.

Hält man sich lediglich an den Wortlaut des § 93a Gen.-Ges., 1. Satz: „Die Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft, die die gleiche Haftform hat, ist nur auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung beider Genossenschaften zulässig“, so könnte man annehmen, daß diese bei den Generalversammlungsbeschlüssen in Verbindung mit dem entsprechenden Antrage in das Genossenschaftsregister nach § 93a, Abs. 2, Gen.-Ges. zur rechtswirksamen Verschmelzung genügen, daß es also eines besonderen Vertrages an sich nicht bedürfe, oder daß zum mindesten ein mündlich abgeschlossener Vertrag ausreiche. Indessen trifft dies nicht zu; schon die Vielfältigkeit des Veräußerungsgegenstandes erfordert, daß es einer auch im einzelnen festgelegten Vertragsurkunde bedarf, die zu vollziehen die Generalversammlung praktisch gar nicht in der Lage ist. Das Erfordernis eines „schriftlichen“ Vertrages ist so selbstverständlich, daß der Gesetzgeber nur beiläufig bei Regelung der Frage, welche Unterlagen dem Registerrichter bei Anmeldung vorzulegen sind, diesen „Vertrag“ erwähnt — § 93a, Abs. 2, Satz 1, Gen.-Ges. —, der in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift der Anmeldung beizufügen ist. Wie schon oben dargelegt wurde, sollte nach dem Willen der Vertragsparteien das gesamte Vermögen (Aktiva und Passiva) der Genossenschaft Teuchern auf die übernehmende Genossenschaft übergehen. Da das Genossenschaftsgesetz über die Form dieses Vertrages überhaupt nichts sagt, so haben die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung zu finden, die in § 311 BGB. für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil zur Übertragung seines gegenwärtigen Vermögens verpflichtet, gerichtliche oder notarielle Beurkundung fordern. Die vorliegende Frage hat schon bei der Fusion im Aktienrecht Bedeutung erlangt und zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Das Reichsgericht hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß regelmäßig der Fall des § 311 BGB. vorliege, wenn eine juristische Person ihr Vermögen, das ein gesellschaftliches Zweckvermögen ist, veräußert (§ 303 HGB.). Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 69, 290. — Mit dem Reichsgericht stimmt die herrschende Meinung in der Literatur überein — vgl. unter anderem Staub-Pinner, Anm. 15 zu § 303 HGB., Lehmann-Ring, Nr. 5 zu § 305 HGB. — Unmittelbar für das Genossenschaftsrecht hat diese Frage das Bayrische Oberste Landesgericht durch Beschluß vom 13. März 1925, JW. 1925, S. 1645, dahin entschieden, daß § 311

BGB. anzuwenden sei. Das gleiche sagen die Kommentare zum Genossenschaftsgesetz von Crüger-Crecelius, Anm. 3 zu § 93a–d, Nagel, Anm. 3a zu § 93a, Merzbacher, Anm. 1b zu § 93a.

Die Anwendung der zwingenden Formvorschrift des § 311 BGB. auf den Verschmelzungsvertrag unterliegt danach keinerlei Bedenken.

Eine Ausfertigung des beurkundeten Vertrages entspricht zugleich dem Erfordernis der beglaubigten Abschrift, wie sie vom Genossenschaftsgesetz zwecks Einreichung bei Gericht gefordert wird. — § 93a, Abs. 2, Gen.-Ges.

Der Kläger vermag selbst nicht zu beurteilen, daß beim Abschluß des Verschmelzungsvertrages nach § 311 BGB. verfahren worden wäre. Das Fehlen der Beurkundung geht überdies aus der vorgetragenen Vertragsurkunde hervor.

Nach alledem ist der Verschmelzungsvertrag vom 8. Oktober 1923 nach § 125 BGB. nichtig. Der Mangel der Form konnte auch nicht durch die tatsächliche Erfüllung des Vertrages geheilt werden, insbesondere nicht durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister, die zwar in Verbindung mit einem wirksamen Verschmelzungsbeschuß rechtswirksam wirkt, die aber Mängel des Vertrages nicht beseitigen kann. Mit der Nichtigkeit des Verschmelzungsvertrages verliert der Gesamtlakt der Fusion der beiden Genossenschaften jede rechtliche Grundlage. Zu einer Verschmelzung ist es also gar nicht gekommen. Die Vertragsparteien müssen das inzwischen auf Grund des Vertrages Erlangte nach den Grundsätzen ungerechtfertigter Bereicherung wechselseitig ausgleichen — § 712 BGB. — Der Übergang des Vermögens der aufgelösten Genossenschaft auf die übernehmende gilt als nicht erfolgt; die aufgelöste Genossenschaft lebt mit ihren alten Organen wieder auf, sie wird erneut geschäftsfähig; ihr stehen alle Vermögensrechte zu, die sie zur Zeit der Fusion gehabt hat. Die Genossen der aufgelösten Genossenschaft sind in der Liste der übernehmenden Genossenschaft zu löschen (vgl. Dr. Schulze, Fusion eingetragener Genossenschaften, S. 77).

Aus alledem folgt für den vorliegenden Rechtsstreit, daß mangels jeglicher Rechtsgrundlage auch der Generalversammlungsbeschuß der Gemeinschuldnerin vom 9. September 1924 ohne weiteres nichtig ist, und daß aus der darin erfolgten Festsetzung der Geschäftsanteile den Beklagten Verpflichtungen nicht erwachsen sind.

Der Kläger kann sich also auf diesen Beschluß nicht berufen. Sein Anspruch auf Nachzahlung der rückständigen Geschäftsanteile ist daher unbegründet.

Bei diesem Ergebnis kann es dahingestellt bleiben, ob die Beschlüsse der Generalversammlung vom 9. September 1924 gegen die guten Sitten verstoßen, ob sie durch arglistige Täuschung der Genossen über die wirkliche Vermögenslage der Genossenschaft herbeigeführt worden sind, ob die Generalversammlung wegen des Mißverhältnisses der vorhandenen und der erschienenen Genossen (etwa 1500 oder 1800 zu 61, wie auch der Kläger nicht bestreitet) als beschlußfähige Generalversammlung überhaupt nicht angesprochen werden kann und welche Rechtsfolgen aus der an sich nicht bestrittenen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über getrennte Vermögensverwaltung und das Sperrjahr erwachsen. Es bedarf nach alledem auch nicht der Prüfung, ob diese von den Beklagten behaupteten Verstöße, sofern sie, soweit erforderlich, noch erwiesen würden, derartig erheblich sind, daß sie absolute Nichtigkeit des Beschlusses bewirken oder nur die Anfechtbarkeit im Sinne von §§ 31 Gen.-Ges. oder 123 BGB. begründen. Ohne daß es eines Eingehens auf das weitere Parteivorbringen bedarf, rechtfertigt sich hiernach die Klageabweisung.“

Auf Grund dieses vorliegenden Urteils fordern wir die Genossen auf, auf Geschäftsanteil an den Konkursverwalter nichts zu zahlen. Bekanntlich hat der Konkursverwalter versucht, die rückständigen Anteilsummen von den Genossen einzufordern unter Androhung der gerichtlichen Klage. Bei der jetzigen Sachlage wird es ein großer Fehler sein, irgendwelche Zahlungen auf Anteilskonto an den Konkursverwalter zu leisten, da diesem jede rechtliche Grundlage fehlt. Sollte wider Erwarten der Konkursverwalter gegen einzelne Genossen die Klage einreichen, so bitten wir um sofortige Benachrichtigung, damit wir die Interessen der Genossen weiterhin vertreten können.

Zur Besprechung der gegenwärtigen Lage und zur Berichterstattung über die Arbeit des

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**